

Wahlbekanntmachung

1. Am

26. Mai 2019

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in der Stadt Kröpelin

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung

Alle Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Kröpelin bildet 1 Wahlbereich und gehört zum Wahlbereich 2 des Landkreises Rostock.

Die Stadt Kröpelin ist in

Anzahl
7

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Altenhagen, Klein Siemen, Klein Nienhagen	FFW-Gerätehaus, Hof 10, OT Altenhagen, 18236 Kröpelin
2	Jennowitz, Diefrichshagen, Wichmannsdorf, Boldenshagen, Hundehagen, Horst	Dorfgemeinschaftshaus, An den Teichen 13 a, OT Diedrichshagen, 18236 Kröpelin
3	Grundschule Kröpelin	Grundschule „Am Mühlenberg“, Schulstraße 1, 18236 Kröpelin
4	Rathaus	Rathaus, Markt 1, 18236 Kröpelin
5	AWO Seniorenzentrum	Am Hohlweg 2, 18236 Kröpelin
6	Schmadebeck, Einhusen, Groß Siemen	FFW-Gerätehaus, An der Sieme 7, OT Groß Siemen, 18236 Kröpelin
7	Briefwahlbezirk	Rathaus, Markt 1, 18236 Kröpelin

Die Wahlbezirke gehören

- zum Wahlbereich 1 der Stadt Kröpelin und zum Wahlbereich 2 des Landkreises Rostock.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

30.04.2019

bis

04.05.2019

zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl**

um 16.30 Uhr

in Rathaus, Markt 1, 18236 Kröpelin

für die **Kommunalwahlen**

um 16.30 Uhr

in Rathaus, Markt 1, 18236 Kröpelin

Das Briefwahlergebnis für die Kommunalwahlen wird zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

4. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 6).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Europawahl

im Landkreis Rostock in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Rostock oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der

- **Kreistagswahl und an der Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss jeweils den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Kröpelin, 30.04.2019

Die Gemeindewahlbehörde

i. A. 

